# 12. Gründung einer GmbH durch Verschmelzung

12.1 Verschmelzungsvertrag

****V E R S C H M E L Z U N G S V E R T R A G****

abgeschlossen zwischen:

1. X-GmbH, FN …………………….

Musterstraße 8

8010 Graz

vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer

………………………., geb. …………………

– in der Folge „übertragende Gesellschaft X“ genannt –

und

2. Y-GmbH, FN …………………….

Musterstraße 10

8010 Graz

vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer

………………………., geb. …………………

– in der Folge „übertragende Gesellschaft Y“ genannt –

– gemeinsam in der Folge „übertragende Gesellschaften“ genannt –

**Präambel**

Bei der X-GmbH handelt es sich um eine im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Graz unter der FB-Nummer ……………… eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und dem Sitz in …………………… Das Stammkapital in der Höhe von € …………… (in Worten: Euro ……………) ist zur Gänze / ​zur Hälfte aufgebracht.

Bei der Y-GmbH handelt es sich um eine im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Graz unter der FB-Nummer ……………… eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und dem Sitz in …………………… Das Stammkapital in der Höhe von € …………… (in Worten: Euro ……………) ist zur Gänze / ​zur Hälfte aufgebracht.

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen. Eine durchgehende „Genderisierung“ musste aus Gründen der besseren Lesbarkeit unterbleiben.

****1. Vermögensübergang****

Die übertragende Gesellschaft X und die übertragende Gesellschaft Y werden durch Übertragung ihres jeweiligen Vermögens rückwirkend zum Verschmelzungsstichtag und unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die neue, von ihnen dadurch gegründete XY-GmbH verschmolzen, wobei die Liquidation der übertragenden Gesellschaften unterbleibt und deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Die übertragenden Gesellschaften bestehen seit mehr als zwei Jahren, sodass die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs 4 UmgrStG Anwendung findet.

Grundlage der vertragsgegenständlichen Verschmelzung durch Neugründung sind die Schlussbilanzen der übertragenden Gesellschaft X und der übertragenden Gesellschaft Y zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden und diesem als Beilagen 1 und 2 angeschlossen sind. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die XY-GmbH die in den Schlussbilanzen der übertragenden X-GmbH und der übertragenden Y-GmbH angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Bilanz fortführen wird. Sowohl die übertragende X-GmbH als auch die übertragende Y-GmbH weisen einen positiven Verkehrswert auf.

****2. Umtauschverhältnis****

Die XY-GmbH gewährt den Gesellschaftern der übertragenden X-GmbH für die Vermögensübertragung für ihren jeweiligen Geschäftsanteil an der übertragenden X-GmbH einen Geschäftsanteil an der XY-GmbH, der einem Betrag von € ……. am Stammkapital der XY-GmbH (…… %) entspricht, und den Gesellschaftern der übertragenden Y-GmbH für die Vermögensübertragung für ihren jeweiligen Geschäftsanteil an der übertragenden Y-GmbH einen Geschäftsanteil an der XY-GmbH, der einem Betrag von € ……. am Stammkapital der XY-GmbH (…… %) entspricht, dies ab Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch.

****3. Verschmelzungsstichtag****

Die Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_ (im Folgenden „Verschmelzungsstichtag“ genannt). Ab dem Verschmelzungsstichtag gewähren die den Gesellschaftern der übertragenden X-GmbH und der übertragenden Y-GmbH gewährten Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch in der XY-GmbH.

Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass die Geschäfte und Handlungen der übertragenden X-GmbH und der übertragenden Y-GmbH ab dem Verschmelzungsstichtag als auf Rechnung der XY-GmbH geführt und vorgenommen gelten.

****4. Rechtsübergang****

4.1

Aufgrund des mit der Verschmelzung verbundenen (und auch hiermit ausdrücklich vereinbarten) Übergangs der Vermögen der übertragenden Gesellschaften auf die XY-GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaften mit Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch auf die XY-GmbH über, ohne dass gesonderte Übertragungsakte erforderlich sind.

4.2

Die übertragenden Gesellschaften garantieren, dass zum Verschmelzungsstichtag alle bilanzierungspflichtigen Aktiven der Gesellschaft in der Schlussbilanz aufscheinen und dass zum Verschmelzungsstichtag außer den in der Schlussbilanz verzeichneten Passiven keine weiteren Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaften bestehen. Als übertragen gelten auch alle Vermögensgegenstände, Nutzungen und Lasten sowie sämtliche Rechts- und Vertragsverhältnisse, die in dieser Schlussbilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können.

4.3

Die übernehmende Gesellschaft bestätigt, dass sie die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaften zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_ eingehend geprüft hat und diese anerkennt. Über die seit dem Verschmelzungsstichtag von den übertragenden Gesellschaften getätigten Geschäfte hat sich die übernehmende Gesellschaft durch Bucheinsicht sowie durch Einholung von Auskünften unterrichtet. Die übertragenden Gesellschaften erklären, die seit dem Verschmelzungsstichtag bis zum Tag des Abschlusses dieses Vertrages getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offen gelegt zu haben.

****5. Gründung XY-GmbH****

Die Gründung der XY-GmbH ist aufschiebend bedingt mit der Zustimmung zur Verschmelzung durch die Generalversammlungen der X-GmbH und der Y-GmbH.

Die Vertragsparteien halten weiters fest, dass die übernehmende Gesellschaft keine Sonderrechte gewährt und weder der X-GmbH noch der Y-GmbH bzw einem Mitglied der jeweiligen Geschäftsführung, noch dem zu bestellenden Abschlussprüfer ein besonderer Vorteil gewährt wird, insb keine Vorzugsrechte, Schuldverschreibungen, Genussrechte oder ähnliches.

****6. Kosten****

Sämtliche mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages sowie alle durch den Verschmelzungsvorgang verursachten Kosten, Steuern / ​Abgaben / ​Gebühren trägt die übernehmende Gesellschaft, soweit nicht Gebühren- und Abgabenbefreiungen des UmgrStG in Anspruch genommen werden können.

****7. Vollmacht****

Sämtliche Gesellschafter und Geschäftsführer der jeweiligen Gesellschaften bevollmächtigen und beauftragen hiermit die Rechtsanwaltskanzlei GmbH in 1010 Wien, Handelsgerichtstrasse 2, sowie jeden ihrer Rechtsanwälte, unwiderruflich mit der Durchführung dieses Verschmelzungsvertrages und der Errichtung von Gesellschaftsverträgen und deren Durchführung im Firmenbuch.

Diese Vollmacht gilt auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von allenfalls erforderlichen Änderungen bzw Nachträgen zu diesem Vertrag, sofern diese zur Herstellung des Firmenbuchstandes, insb zur Eintragung der Verschmelzung erforderlich sein sollten. Die Rechtsanwaltskanzlei GmbH wird weiters bevollmächtigt, alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag auch in notarieller Form vorzunehmen sowie alle dazu erforderlichen Protokolle, Erklärung, Zusätze, Änderungen, etc auch in notarieller Form zu fertigen und alle Maßnahmen sowie Rechtsakte zu setzen, die zur Durchführung der Verschmelzung im Firmenbuch erforderlich sind, insb auch sämtliche Aktiva der übertragenden Gesellschaften entsprechend dem Übertragungsmodus auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen.

Die Gesellschafter und Geschäftsführer haften unbeschadet sonstiger vertraglicher Regelungen dem Vertragserrichter gegenüber solidarisch für sämtliche Kosten.

****8. Allgemeines und Schlussbestimmungen****

8.1

Die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige ist durch eine wirtschaftlich gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.

8.2

Von diesem Vertrag dürfen Ausfertigungen in beliebiger Zahl an alle Vertragspartner jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden.